

Feststellung des Unterbleibens der UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein,

den 25. Januar 2022

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Erneuerung eines Rohrdurchlasses durch den „Brücker Bach“ im Zuge der K 59 / K 65 in
der Ortsdurchfahrt Brück)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein hat ein Abstimmungsverfahren (§ 17 FStrG i. V. m. §74 Abs.7 VwVfG / § 5 Abs. 4 LStrG) für die Erneuerung eines Rohrdurchlasses (Bauwerk Nr. 5706 514) durch den „Brücker Bach“ (Gewässer 3. Ordnung) im Zuge des Ausbaus der K 59 / K 65 in der Ortslage Brück durchgeführt. Dieser war bereits Bestandteil eines separaten Baurechtsverfahrens.

Die Planung sieht vor, das neue Bauwerk als Stahlbetonrahmen aus Fertigteile Haubenprofilen herzustellen. Weiterhin werden Flügelwände aus trocken aufgeschichteten Natursteinquadern an den Rohrdurchlass im Böschungsbereich angepasst.

Die Planungsmaßnahme liegt im Verwaltungsbereich der Verbandsgemeine Daun, Landkreis Vulkaneifel.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder § 3 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben aufgrund seiner Merkmale und Wirkfaktoren sowie des Standortes keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Harald Enders
Dienststellenleiter